

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 2
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 16.05.2019
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende : 20.32 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Matthias Mahl

1. Beigeordneter Hermann Jung

Beigeordneter Eugen Kempf

Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesebach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ratsmitglieder:

Barbara Baldauf

Hajo Becker

Ingrid Becker

Paul Feth

Sabine Fladrich-Strake

Miriam Jung

Ottmar Jung

Carmen Junker-Mohr

Ulrich Kohl

Tanja Kühn

Stephanie Mang

David Nau

Volker Nicolay

Ralph Straus

Axel Theobald

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Frau Kaiser vom Büro Stadtgespräch aus Kaiserslautern als Sachverständige zu Tagesordnungspunkt

1. Herr Hahn vom Ingenieurbüro igr aus Rockenhausen zum Tagesordnungspunkt 2 sowie 8 Zuhörer.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:
Sascha Gensinger-Hirsch
Volker Hirsch
Armin Weisenstein

Unentschuldigt:
Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes; hier: Information
2. Bebauungsplan "Wohnpark an der Hauptstuhler Straße", Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen
 - a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB; hier: Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Doppelhaushälften und von zwei Einfamilienhäusern

Es wird in die Beratung eingetreten.

öffentliche Sitzung:

1. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes; hier: Information

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Kaiser vom Büro Stadtgespräch als Sachverständige zu diesem Tagesordnungspunkt zuzulassen.

Sachverhalt:

Das Büro ‚Stadtgespräch‘ aus Kaiserslautern, Eisenbahnstraße 44, hat in den Jahren 2015 und 2016 unter breiter Beteiligung der Bevölkerung eine Dorfmoderation durchgeführt, die in ein Dorferneuerungskonzept gemündet ist und im März 2017 zur Anerkennung Hütschenhausens als Schwerpunktgemeinde geführt hat.

Mit der Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt (Schwerpunktgemeinde) ab dem Programmjahr 2017 kann die Ortsgemeinde für die Dauer von acht Jahren sowohl für Privatpersonen als auch für kommunale Dorferneuerungsmaßnahmen mit erhöhten Zuschüssen rechnen.

Als nächster Schritt steht nun die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts an, die ebenfalls vom Büro ‚Stadtgespräch‘ begleitet wird.

Dazu hat das Büro unter Einbeziehung der bereits gesammelten Strukturdaten der Ortsgemeinde einen Maßnahmenkatalog entwickelt, der dem Gemeinderat heute zur Kenntnisnahme und Bewertung vorgestellt wurde (siehe **Anlage 1**) und zur Einarbeitung weiterer Aspekte freigegeben wird.

Nach Einarbeitung der vom (alten) Gemeinderat gewünschten Maßnahmen durch das Büro ‚Stadtgespräch‘ wird Frau Kaiser das fortgeschriebene Dorferneuerungskonzept dem neuen Gemeinderat nach der Sommerpause vorstellen, so dass das Gremium das Konzept verbindlich beschließen kann.

Als Frist für die Meldung weiterer Maßnahmen an Frau Kaiser ist der 31.07.2019 anvisiert. Die Weitergabe per Email ist erwünscht, die Kontaktdaten von Frau Kaiser sind aus der Imagebroschüre, welche jedem Ratsmitglied vorliegt, ersichtlich.

Nicht nur gemeindliche Projekte können gemeldet werden sondern auch von Privaten, Vereinen oder sonstigen Institutionen.

Dieser Punkt diente der Information. Ein Beschluss erfolgte nicht.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18
Fehlende Mitglieder:	3

2. Bebauungsplan "Wohnpark an der Hauptstuhler Straße", Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen

- a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen**
- b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Hahn vom Ingenieurbüro igr als Sachverständigen zu diesem Tagesordnungspunkt zuzulassen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hütschenhausen hatte in der Sitzung vom 15.12.2015 für den Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“ den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. In der Sitzung vom 05.12.2017 wurde dann der Entwurf des Bebauungsplanes angenommen und die frühzeitige Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel und Zweck der Planung war die städtebauliche Weiterentwicklung einer innerörtlichen Fläche, auf der sich ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen befindet, das derzeit leer steht. Das Zielkonzept sieht an der Hauptstraße zwei größere Gebäudekomplexe vor, in denen im Erdgeschoss gewerbliche, gesundheitliche oder soziale Nutzungen oder aber auch ein Gastronomiekomplex möglich ist. Südlich angrenzend sollen freistehende Einfamilienhäuser in maximal eingeschossiger Bauweise errichtet werden, die gegenüber der umgebenden Bebauung etwas kleiner sind, jedoch ausreichend Wohnraum für Senioren oder junge Familien schaffen. Damit soll sozialverträglich günstiger Wohnraum geschaffen werden, was sich mit der kleinen Wohnfläche erreichen lässt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 03.04.2018. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.03.2018 mit einer Rücklauffrist bis zum 03.04.2018 am Verfahren beteiligt. In seiner Sitzung vom 18.12.2018 hat der Gemeinderat Hütschenhausen die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen abgewägt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 31.01.2019 bis einschließlich 01.03.2019. Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Schreiben vom 29.01.2019 mit einer Rücklauffrist bis zum 01.03.2019 beteiligt. Die eingegangenen Anregungen und wie diese aus Sicht der Verwaltung zu bewerten sind, ist der beiliegenden Gegenüberstellung (siehe Anlage 2) zu entnehmen.

Sofern der Ortsgemeinderat dem Abwägungsvorschlag der Bauabteilung folgt, könnte der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB für den Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abwägungsvorschlag der Bauverwaltung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	17
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	17
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

**3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB; hier:
Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Doppelhaushälften und von zwei
Einfamilienhäusern**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.03.2019 wurde eine Bauvoranfrage zur Zulässigkeit eines Neubaus von zwei Doppelhaushälften und von zwei Einfamilienhäusern auf der Flurstücks-Nr. 92/7, Gemarkung Katzenbach, Brunnenstraße 43, 66882 Hütschenhausen gestellt (siehe Anlage 3). Der Bauherr möchte das dort vorhandene Wohnhaus und die landwirtschaftlichen Nebengebäude abreißen und auf der freigelegten Fläche im vorderen Bereich zur Brunnenstraße die zwei Doppelhaushälften bauen, im rückwärtigen Bereich sollen die zwei freistehenden Einfamilienhäuser errichtet werden.

Für den Bereich, in dem das Bauvorhaben verwirklicht werden soll, besteht kein Bebauungsplan, so dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB beurteilt.

Ein Bauvorhaben kann nach dieser Vorschrift im Innenbereich nur zugelassen werden, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Beim Maß der baulichen Nutzung ist in erster Linie auf solche Maße abzustellen, die nach Außen wahrnehmbar in Erscheinung treten und an derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung in leichter Beziehung zueinander setzen lassen. Daraus folgt, dass vorrangig die absoluten Größen von Grundflächen, Geschossflächenzahl und Höhe, bei offener Bauweise auch ihr Verhältnis zur umgebenden Freifläche, zu Grunde zu legen sind. Problematisch erscheint hier insbesondere das Verhältnis der überbauten Fläche im Verhältnis zur umgebenden Freifläche. Das geplante Vorhaben beansprucht die vorhandene Grundstücksfläche bei einer Grundstücksfläche von 1.697 m² zu rd. 980 m² Grundfläche stark. Eine solche verdichtete Bauweise ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können sich auch Vorhaben einfügen, die über den vorhandenen Rahmen unwesentlich hinausgingen. Erst bei wesentlichen

Überschreitungen schließe sich die Frage an, ob sich ein Vorhaben dennoch einfüge, weil es nicht geeignet sei, bodenrechtliche Spannungen zu begründen oder vorhandene zu erhöhen.

Nach Ansicht der Bauverwaltung liegt hier eine wesentliche Überschreitung vor, die auch geeignet ist, durch ihre verdichtete Bauweise eine negative Vorbildwirkung für die benachbarten Flurstücke, für die ebenfalls bereits Bauvoranfragen gestellt wurden, zu geben. Denn bei Zulassung dieses Vorhabens könnte eine ähnlich dichte Bebauung im anschließend rückwärtigen Bereich nicht mehr verhindert werden.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann deshalb zu dem beschriebenen Vorhaben (Neubau von 2 Doppelaushälften und von zwei Einfamilienhäusern) kein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Vorschlag der Bauabteilung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem beantragten Vorhaben nicht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	18
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	18	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	3	Enthaltungen	0

Worüber Protokoll:



(Vorsitzender)

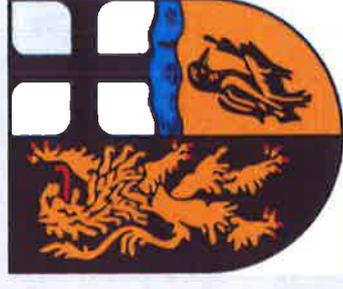


(Schriftführer)

Gemeinsam geht`s weiter!

Dorferneuerung in Hütschenhausen, Katzenbach & Spesbach

Sitzung am 16. Mai 2019



Inhalt

- Aktueller Planungsstand
- Aufbau des Dorferneuerungskonzeptes
- Ergebnisse der Bestandsanalyse
- Konzeption:
 - Leitbild und Handlungsfelder
 - Maßnahmenliste
- Weitere Vorgehensweise



Ablauf der Dorferneuerung

Überblick

Ziele: Entwicklung eines Ortsentwicklungskonzeptes (mit Maßnahmenliste) zur Steuerung einer nachhaltigen gemeindlichen Entwicklung

Ablauf: **Vorbereitungsphase** → **Planungsphase** → **Umsetzungsphase**
2015-16 **2017-19** **Ab 2019**

- Ziele:**
- Durchführung Dorfmoderation
 - Sammeln von Ideen aus Bürgersicht
 - Erstellung Moderationsbericht

- Anerkennung als Schwerpunktgemeinde
- Erstellung des Dorferneuerungskonzeptes

- Planung und Umsetzung der einzelnen Projekte aus DE-Konzept
- Beratung und Förderung privater Vorhabenträger



Ablauf der Dorferneuerung

Aktueller Planungsstand

Bürgerbeteiligung im
Rahmen
der Dorfmoderation

Planerische Bestandsanalyse,
Prüfung Maßnahmen aus dem
altem DEK

Erstellung Projektliste (Vorschlag)

Abstimmung der Ideen und
Projektansätze mit Gemeinderat

**Erstellung und Beschluss
Dorferneuerungskonzept**





Aufbau des Dorferneuerungskonzeptes

Gliederung

1. Allgemeines / Aufgabenstellung/ Projektablauf
2. Berücksichtigung bestehender Planungen (altes DEK und Ergebnisse Dorfmoderation) und Vorgaben überörtlicher Planungen (LEP IV, RRÖP, FNP, B-Pläne)
3. Bestandsanalyse (Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur, Siedlungsentwicklung, Nutzung und Gestaltung, Grün- und Freiflächen, Verkehr, Infrastruktur, Vereinswesen, Naherholung und Tourismus, etc.)
4. Konzeption: Leitbild, Entwicklungsziele, Handlungsfelder, Maßnahmen, Projektliste mit Zeitplanung und Investitionsrahmen





Dorferneuerung in Hütschenhausen

Überörtliche Planung

LEP IV: Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die Raumentwicklung

- Hütschenhausen liegt im ländlichen Raum mit verdichteter Siedlungsstruktur

RROP: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

- Mittelzentren sind Ramstein bzw. Landstuhl (beide in ca. vier km Entfernung), Oberzentrum ist Kaiserslautern (elf km entfernt)
- Schwerpunkt: Wohnen
- Nördlich und südlich umgeben von zwei regionalen Grünzügen, südlich zusätzlich: Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet zum Hochwasserschutz





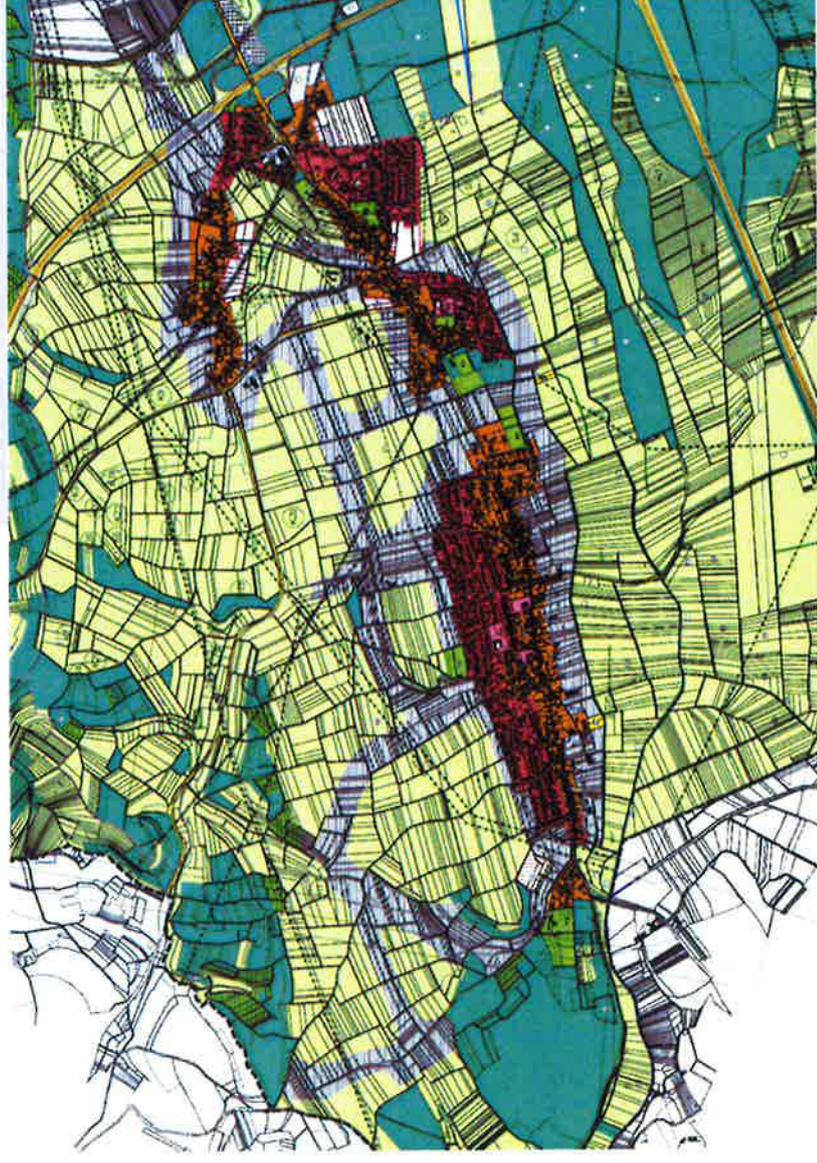
Dorferneuerung in Hütschenhausen

Überörtliche Planung

FNP VG Ramstein-Miesenbach

- Wohn- und Mischgebietsflächen
- Flächen zur Biotopvernetzung rund um den Ort
- Nur noch wenige weitere potentielle Wohn- und Mischgebietsbauflächen (Nordosten Katzenbach / östlich des Ortsteils Hütschenhausen / Misch- und Gewerbegebiet östlich von Spesbach)

Innenentwicklung hat deutlichen Vorrang, bei Bedarf behutsame Außenentwicklung.





Dorferneuerung in Hütschenhausen

Einwohnerentwicklung und Bevölkerungsstruktur



- 4.111 Einwohner (2018)
 - Hütschenhausen ca. 2.300
 - Spesbach ca. 1.300
 - Katzenbach ca. 600
- Bis 1997 leicht zunehmende Bevölkerung, seit 2002 stagnierend bis minimal abnehmend
- Einwohnerdichte: 216 Ew./km² (Landkreis KL: 165 Ew./km², Ortsgemeinden gleicher Größenklasse: 228 Ew./km²)
- Anteil der über 65-Jährigen ist mit 22,5 % höher als der Anteil der unter 20-Jährigen mit 19,7 %.
- Demographische Entwicklungstrends ablesbar: Der Ort wird immer älter, Bevölkerungsgewinne gibt es vor allem durch Zuwanderung



Dorferneuerung in Hütschenhausen

Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

Wohnungen

- Bestand an Wohngebäuden in allen Ortsteilen kontinuierlich wachsend, am meisten im Ortsteil Hütschenhausen
- Es befinden sich 1.707 Gebäude mit insgesamt 2.219 Wohnungen in Hütschenhausen. (Stand 2016)
 - Gebäude mit einer Wohnung: 1.287 bzw. 75,4 %
 - Gebäude mit zwei Wohnungen 334 (20,7 %)
 - Gebäude mit mehr Wohnungen 66 (3,9 %).
 - Ungefähr im Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden



Bebauungspläne

- 22 rechtskräftige Bebauungspläne (bzw. deren Änderungen) sowie drei in Aufstellung befindliche
- Baulücken insbesondere entlang der Hauptverkehrsachsen



Dorferneuerung in Hüttschenhausen

Verkehr

Sehr gute verkehrliche Anbindung für den Autoverkehr:

- Autobahnkreuz Landstuhl-West direkt östlich des Ortes (Trier – Saarbrücken – Mannheim – Mainz)
- KL in 25 Minuten erreichbar
- Ramstein-Miesenbach (Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung) sowie Landstuhl sind beide zehn Minuten mit dem Auto entfernt.
- Umliegende Gemeinden sind über die L395 zu erreichen.
- Buslinien: 142 und 148 (Ramstein-Miesenbach - Schönenberg-Kübelberg), 5.30-21.00 Uhr ca. im Viertelstundentakt sowie Schulbusse.



- Bahnhöfe in Landstuhl (S-Bahn) und Ramstein-Miesenbach (Regionalverkehr)
- Bürgerbus ‚Emil‘
- Nur wenige innerörtlich ausgewiesenen Radwege, Radfahrer benutzen i.d.R. die Straßenfläche

Dorferneuerung in Hütschenhausen



Flächennutzung und Landschaft

- Gemarkungsfläche: 1.803 ha
- Siedlungsflächen: 187 ha bzw. 10,4%
 - Verkehr: 122 bzw. 6,8 %
 - Waldflächen: 247 ha 13,7%
 - Landwirtschaftsflächen: 1.216 ha, 67,4%
- Trotz des hohen Anteils der Landwirtschaftsfläche starker Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe (1987: 44 landwirtschaftliche Betriebe bei 1.559 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, 2010: 20 landwirtschaftliche Betriebe bei 952 ha)



- Landschaftlich reizvolle Lage:
- Westpfälzer Moorniederung im Südosten
 - Pfälzer Hügelland im Norden
 - Westrich und Pfälzerwald nur wenige Kilometer entfernt im Süden bzw. Südwesten
 - Abwechslungsreiches Naherholungspotenzial

Dorferneuerung in Hüttschenhausen

Wirtschaft und Versorgung

- Einzelhandel und Gewerbe:
- Viele Handwerksbetriebe, Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in den drei Ortsteilen (200 eingetragene Betriebe) mit ca. 260 Arbeitsplätzen
 - Ca. 1.450 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer, die meisten davon Auspendler
 - Gewerbetreibenden in Hüttschenhausen sind in einem Gewerbering organisiert

Versorgung:

- Überdurchschnittliche Ausstattung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Gebrauchs
- Sehr gute ärztliche Versorgung für eine Gemeinde dieser Größe





Dorferneuerung in Hütschenhausen

Soziale Infrastruktur, Vereine und Engagement

- Soziale Infrastruktur und Gastronomie:
- Schule und Kindergärten
 - Zahlreiche Sportanlagen aller Art sowie Spielplätze in unterschiedlicher Qualität
 - Gaststätten, v.a. Vereinsgaststätten
 - Katholische und evangelische Kirchen und Einrichtungen sowie mehrere Friedhöfe



Vereine und Feste:

- Über 40 örtliche Vereine aller Art.
- Zahlreiche Feste und Feierlichkeiten über das ganze Jahr, durch die drei relativ eigenständigen Ortsteile etwa drei Kerwen im Jahr
- Besonderes Beispiel für das Ehrenamt: Das erste Repair-Café der Westpfalz



Dorferneuerung in Hütschenhausen



Typische Bau- und Gestaltformen

- Neben dem Wohnen dienten die älteren Gebäude der Landwirtschaft (Wirtschaftshöfe und Scheunen) und dem Handwerk
- Nutzgärten in älteren Siedlungsteilen
- oft in Grenzbebauung und in Hof-Form
- überwiegend traufständig und mit ein bis zwei Geschossen
- Einfach gehaltene Fassaden mit Sandsteinsockel, aus rotem Buntsandstein und/oder mit hellem Verputz
- Stehende Sprossenfenster mit Sandstein-Laibungen
- Satteldächer, seltener Krüppelwalm- und Walmdächer, überwiegend mit roten oder braunen Ziegeln





Dorferneuerung in Hütschenhausen

Gestaltungsbereiche mit Entwicklungspotential

- Alle drei Orte besitzen einen individuellen Charakter
- Viele unterschiedliche historische Einflüsse durch die Lage an einer alten Ost-West-Verbindungsachse
- Gestalterische Brüche und Mängel durch Umnutzung, Überformung und unsensibler Materialwahl
- Teils bauliche Mängel und Leerstände, überwiegend entlang der Hauptverkehrsstraßen und älteren Siedlungsbereiche
- Gestalterische und städtebauliche Brüche zwischen alter und neuer Bausubstanz
- Einsetzender Remanenzeffekt

Potentiale: naturräumliche Lage, Gärten und Freiflächen, Zugang zur Landschaft über Wirtschafts- und Wanderwege, sehr gute infrastrukturelle Ausstattung aller Art, zahlreiche Vereine, ortsbildprägende Bebauung an den Hauptverkehrsachsen



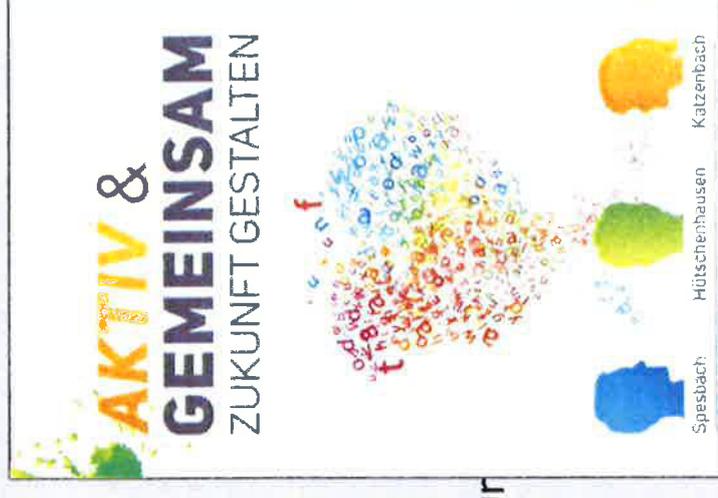
Dorferneuerung in Hüttschenhausen

Leitbild und Ziele

Aktiv und gemeinsam Zukunft gestalten in

Hüttschenhausen, Spesbach und Katzenbach

- Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität für alle Generationen
- Attraktivierung des Ortsbildes, Sicherung und Sanierung ortstypischer Bausubstanz
- Stabilisierung der Bevölkerungszahl und Schaffung von spezifischen Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen
- Sicherung, Ausbau und Optimierung der öffentlichen Infrastruktur
- Sicherung und Stärkung des örtlichen Gewerbes
- Verbesserung/ Sicherung von Erreichbarkeiten
- Stärkung und Vernetzung von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen
- Zusammenwachsen und gemeinsames Handeln der drei Ortsteile
- Sicherung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements





Dorferneuerung in Hütschenhausen

Maßnahmen für das Dorferneuerungskonzept (Vorschlag) 1/7

Ortsteilübergreifende Maßnahmen

- **Beratung und Förderung privater Eigentümer bei der Modernisierung ortsbildprägender Gebäude** ggf. In Verbindung mit Info-Veranstaltungen, Info-Broschüren zu den verschiedensten Themen der Ortsentwicklung, z.B.: ortstypische Bauweise & ökologische Gestaltung, seniorengerechten Umgestaltungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energien
- **Erstellung einer Gestaltungsfibel** Hinweise zum regionaltypischen Bauen und zum barrierefreien Umbau, Themenvorschläge: Ortsbildgerechte Sanierung und Erweiterung, energetische Sanierung, barrierefreier Umbau
- **Leerstandsmanagement** Pflege eines Leerstandskatasters, Reaktivierung von Bestandspotenzialen, Rückbau nicht sanierbarer Häuser im Ortskern um Bauplatz für Neubau zu schaffen, ggf. Ernennung einer oder mehrerer ehrenamtlicher Leerstandslotsen



Dorferneuerung in Hütschenhausen

Maßnahmen für das Dorferneuerungskonzept (Vorschlag) 2/7

Ortsteilübergreifende Maßnahmen

- **Erneuerung und Ergänzung der öffentlichen Möblierung** Erstellung eines Ausstattungs- und Möblierungskataloges für einheitliche Gestaltung, Verbesserung und Ergänzung der Möblierung
- **Grünflächenkonzept** Erstellung eines umfassenden Konzepts mit Auflistung aller öffentlichen Grün- und Freiflächen der Ortsteile (inkl. Straßenbegleitgrün), Unterhalt der Grünflächen möglichst durch ehrenamtliche Patenschaften (diese bestehen teilweise schon)
- **Prüfung tangierender Maßnahmen zur Verbesserung der Ortsdurchfahrten** Veranlassung einer Prüfung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum Lärmschutz und der Entschärfung von Gefahrensituationen, Vermeidung von Lärmerzeugenden Maßnahmen (z.B. Aufpflasterungen, Stop-and-go-Situationen)



Dorferneuerung in Hütschenhausen

Maßnahmen für das Dorferneuerungskonzept (Vorschlag) 3/7

Ortsteilübergreifende Maßnahmen

- **Rad- und Gehwegsanierung innerorts**, Radwegebeschilderungen und Beleuchtung prüfen
- **Rad- und Gehwegsanierung außerorts** Ausbau der markierten außerörtlichen Rad- und Wanderwege auf bestehenden Wirtschaftswegen rund um die Ortsteile, Radwegebeschilderungen prüfen, erneuern und ggf. ergänzen
- **Sanfter Tourismus** Entwicklung eines Konzeptes zur Förderung eines sanften Tourismus (ggf. mit der VG) und für ein touristisches Profils (Konzept, Logo und Corporate Identity), Integration mehrerer zu schaffender oder bereits vorhandener (und aufzuwertender) Angebote
- **Bürger-Aktivierung durch kommunale Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerworkshops** Durchführung von Bürgerworkshops zur Vorbereitung und Planung konkreter Maßnahmen der Dorfentwicklung, gemeinschaftliche Umsetzung von Dorferneuerungsprojekten, Aufbau einer kommunalen Öffentlichkeitsarbeit zur Mobilisierung und Aktivierung der Bürger am Ortsentwicklungsprozess



Dorferneuerung in Hütschenhausen

Maßnahmen für das Dorferneuerungskonzept (Vorschlag) 4/7

Ortsteilübergreifende Maßnahmen

- **Umnutzung der Fläche des ehem. „Trimm-Dich-Pfades“** Reaktivierung nach Modernisierung und Anpassung an gegenwärtige Ansprüche („Outdoor-Active-Park“, „Fitness-Parcours“), Sonst ggf. Umnutzung in einen Mountainbike-Parcours oder Pumptrack
- **Renaturierung des Entenweihers als Naherholungsfläche** Renaturierung und Grünpflege des Weihers und seiner Umgebung, Nutzbarmachung für Jung und Alt mit Sitzmöglichkeiten und ggf. einem Steg, alle Maßnahmen unter Beachtung des Weihers als wertvolles Landschaftselement und geschütztes Biotop



Dorferneuerung in Hütschenhausen

Maßnahmen für das Dorferneuerungskonzept (Vorschlag) 5/7

Ortsteilspezifische Maßnahmen: Hütschenhausen

- **Erneuerung des Spielplatzes „Heckstücke“** Austausch und Instandhaltung der Spielgeräte, Ergänzung von Sitzgelegenheiten, Mülleimern, Einzäunung etc., ggf. Umgestaltung, Grünpflege (Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern, Mähen, Anpflanzung von schattenspendenden Bäumen), Aktivierung engagierter Bürger zur Gründung einer Elterninitiative zur Pflege der Spielplätze
- **Erneuerung des Spielplatzes „Buchenweg Nord“** Austausch und Instandhaltung der Spielgeräte, Ergänzung von Sitzgelegenheiten, Mülleimern und einem Hundekottenspender, Errichtung einer spielplatzgerechten Einzäunung, Grünpflege, ggf. Unterstützung durch Eltern-Initiative
- **Stärkung der Ortsmitte in Hütschenhausen** Instandhaltung und technisch-energetische Sanierung des Bürgerhauses, Wartung der Ausstattung des Bürgerhauses (Küche, Licht- und Tontechnik, Verbesserung der Thekentechnik), Gestalterische Aufwertung der Freifläche rund um das Bürgerhaus (Belag und Rasen, atmosphärische Beleuchtung, Möblierung...), Ggf. Platzerweiterung als zentrale Veranstaltungsfläche im Ortsteil



Dorferneuerung in Hütschenhausen

Maßnahmen für das Dorferneuerungskonzept (Vorschlag) 6/7

Ortsteilspezifische Maßnahmen: Spesbach

- **Verbesserung und Attraktivierung des Dorfkerns in Spesbach** Verbesserte Beleuchtung und Möblierung, Erneuerung bzw. Nutzungserweiterung der Tartanfläche, alternative Standortsuche für den Gemeinde-Bauhof zur Umnutzung dieser zentral liegenden Fläche



Dorferneuerung in Hütschenhausen

Maßnahmen für das Dorferneuerungskonzept (Vorschlag) 7/7

Ortsteilspezifische Maßnahmen: Katzenbach

- **Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses in Katzenbach** Instandhaltung und technisch- energetische Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses, Wartung der Ausstattung, barrierefreier Zugang zum WC, Nutzungserweiterung der Räumlichkeiten, Gestaltung der Freiflächen
- **Erneuerung des Bolzplatzes in Katzenbach (Waldstraße)** Sanierung der Spielfläche, Sanierung der Tore und der Einzäunung

Dorferneuerung in Hütschenhausen



Weitere Schritte

- Fertigstellung und Beschluss des Dorferneuerungskonzeptes mit Grobkostenschätzung und Zeitrahmen
- Öffentliche Präsentation des DEK, transparente Planungsprozesse und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements durch Öffentlichkeitsarbeit und weitere Bürgerveranstaltungen
- Danach/ Parallel: Festlegung, Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen



**Bebauungsplan "Wohnpark an der Hauptstuhler Straße"
in der Ortsgemeinde Hütschenhausen
Kreis Kaiserslautern**

**Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlich-
keitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und
Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: April 2019

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Hütschenhausen möchte im Innenbereich der Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellen, um dort einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb einer neuen Nutzung zuzuführen. Am 05.12.2017 wurde deshalb der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Wohnpark an der Hauptstuhler Straße" gefasst und der Vorentwurf des Bebauungsplanes angenommen.

Vom 05.03.2018 bis 03.04.2018 wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt. In der Zeit vom 31.01.2019 bis 01.03.2019 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu informieren und entsprechende Anregungen und Hinweise abzugeben.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Uniper Kraftwerke GmbH Alexander-von-Humboldt-Straße 1 45896 Gelsenkirchen	04.02.2019	keine
2.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH B1 3-5 68159 Mannheim	04.02.2019	Hinweis
3.	Kreisverwaltung Kusel Untere Landesplanungsbehörde Trierer Straße 49-51 66869 Kusel	04.02.2019	keine
4.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum/DLR Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	06.02.2019	keine
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	06.02.2019	keine
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	06.02.2019	Hinweise
7.	Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH Am Neuen Markt 8 66877 Ramstein-Miesenbach	07.02.2019	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
8.	Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Kaiserstraße 49 66849 Landstuhl	07.02.2019	keine
9.	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	07.02.2019	keine
10.	PLEDOC Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen	08.02.2019	keine
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern	15.02.2019	Hinweise
12.	Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes Fröbelstraße 24 67433 Neustadt	15.02.2019	keine
13.	Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	19.02.2019	keine
14.	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V. Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel	20.02.2019	keine
15.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	21.02.2019	Hinweise
16.	Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach Rummelstraße 15 67685 Weilerbach	22.02.2019	keine
17.	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67071 Ludwigshafen	25.02.2019	Hinweise
18.	Handelsverband Mittelrhein-Rheinessen-Pfalz e. V. Geschäftsstelle Neustadt Festplatz 8 67433 Neustadt	28.02.2019	keine
19.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Untere Naturschutzbehörde Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	01.03.2019	Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
20.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	01.03.2019	keine
21.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Abteilung Bauen und Umwelt Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	06.03.2019	Hinweise
22.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	14.02.2019	keine
23.	Stadtverwaltung Kaiserslautern Willy-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern	14.02.2019	keine
24.	Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Kanalwerk Am Neuen Markt 6 66877 Ramstein-Miesenbach	01.04.2019	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Originalstimmungen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Uniper Kraftwerke GmbH, Gelsenkirchen vom 04.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Bossung,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.01.2019 teilen wir Ihnen mit, dass wir in der Gemeinde Hütschenhausen keine Interessen zu vertreten haben und aus diesem Grund keine Anregungen zum obigen Planentwurf vorzutragen haben.

Zu Ihrer und unserer Entlastung bitten wir Sie, uns aus der Liste der Träger öffentlicher Belange zu streichen und uns bei künftigen Planverfahren in dieser Region nicht mehr anzuschreiben.

Ihre Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Stellungnahme des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar GmbH, Mannheim vom 04.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Bossung,

nach Prüfung der uns am 31.01.2019 zugesandten Unterlagen können wir Ihnen heute mitteilen, dass die VRN GmbH grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Maßnahme hat.

Etwasige Sperrungen oder Behinderungen möchten wir Sie bitten frühzeitig mit dem Betreiber der Buslinien 142,144,148 der Firma Regionalbus Westpfalz abzusprechen.

Sollten im Zuge dieser Baumaßnahmen neue Haltestellen errichtet werden, möchten wir Sie bitten, §8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz in Ihre Planungen mit einfließen zu lassen.

Für weitere Fragen zu Fördermitteln stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/barrierefreie_haltestellen_2016.pdf.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde, Kusel vom 04.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hütschenhausen nehmen wir wie folgt Stellung:

Es bestehen seitens des Landkreises Kusel keine Bedenken zum Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern vom 06.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgenannte Vorhaben bestehen seitens des Dienstleistungszentrums für den ländlichen Raum (DLR) – Westpfalz – keine Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz vom 06.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Bossung,

wir haben das o.a. angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie –**Erdgeschichte**– bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der **Erdgeschichte**. Besondere Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 06.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt IV.7 in den Hinweisen der Textlicher Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Hinweise bezüglich der Meldepflicht für besondere Maßnahmen im Zuge der Erschließung werden zur Kenntnis genommen und redaktionell im Bebauungsplan ergänzt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH, Ramstein-Miesenbach vom 07.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Bossung,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine weiteren Anmerkungen und Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl vom 07.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bossung,

gegen die uns mit obigen Schreiben vorgelegten Entwürfe der beiden Bauleitplanungen bestehen für den Zuständigkeitsbereich der VGV Landstuhl keine Bedenken und Anregungen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH, Homburg vom 07.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Bossung,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 29.01.2019 teilen wir Ihnen mit, dass **KEINE** Anlagen der Creos Deutschland GmbH betroffen sind.

Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen zu unserer Entlastung zurück.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der PLEDOC Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen vom 08.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, dass keine Anlagen der durch die PLEDOC GmbH vertretenen Firmen betroffen sind. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11, Kaiserslautern vom 15.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bossung,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der ö. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,

- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Telekom weist darauf hin, dass die Planung so auszulegen ist, dass alle Versorgungsleitungen, die von ihr betroffen sind, problemlos zu erreichen sind und diese zukünftig gesichert werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Der Stellungnahme lag ein Bestandsplan der Leitungen bei.

2.12 Stellungnahme des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes, Neustadt vom 15.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der im Internet zur Verfügung gestellten Planunterlagen haben wir gegen die o. g. Vorhaben keine Bedenken und bedanken uns für die Beteiligung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme des Forstamtes Otterberg vom 19.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Bossung,

bezugnehmend auf das Schreiben der igr vom 29.01.2019, Az.: jo/sl, wird seitens des Forstamtes Otterberg mitgeteilt, dass nach den derzeit vorliegenden Planungen aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“ der Ortsgemeinde Hütschenhausen bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Obermoschel vom 21.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung in dem vorgenannten Verfahren danken wir.

Die LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz hat keine Einwände oder Anregungen zur vorgestellten Planung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 21.02.2019

Sachbericht:

Regenwasserbewirtschaftung

Die geplante Regenwasserbewirtschaftung auf den Grundstücken sieht vor das nicht behandelungsbedürftige Niederschlagswasser auf den Grundstücken in Mulden zur Versickerung zu bringen bzw. in Zisternen zu Sammeln und Nutzen. Das Regenwasser von den öffentlichen Verkehrsflächen wird zusammen mit den Notüberläufen der Grundstücke in eine öffentliche Versickerungseinrichtung geleitet. Für diese Versickerungseinrichtung ist ein entsprechendes Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind bei der SGD Süd einzureichen.

Schmutzwasser

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Aussage zur SW-Entsorgung. Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG). Es ist zu prüfen, ob das geplante Baugebiet im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) für die GKA Hütschenhausen enthalten ist. Ggf. ist rechtzeitig vor Umsetzung des Bebauungsplanes ein entsprechender Antrag auf Anpassung der Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Hinweise bezüglich der Regenwasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Die Einleitgenehmigung wird im Rahmen der Erschließungsplanung eingeholt und ist dort abzuarbeiten. Die Hinweise bezüglich des Schmutzwassers werden zur Kenntnis genommen. Die Schmutzwasserentsorgung im Plangebiet ist über die Leitungssysteme der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH gewährleistet, welche im Rahmen der Offenlage ebenfalls bestätigt worden sind. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.16 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach vom 22.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Vorlage der Entwurfsplanung des im Betreff genannten Bebauungsplanentwurfes.

Der Flächennutzungsplan 2015 der Verbandsgemeinde Weilerbach, sowie die Planungsabsichten der verbandsangehörigen Ortsgemeinden sind nach Einsichtnahme in den Planentwurf nicht betroffen.

Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.17 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 25.02.2019

Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Teilplan 1) sind derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen.

Im Bereich der Externen Kompensationsmaßnahme E1 (Teilplan 2) ist derzeit die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:

Versorgungseinrichtung
20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 232-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 202105 bis Mast Nr. 202106

Zur Information über den Bestand der o.g. Versorgungseinrichtung haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite (www.pfalzwerke-netz.de) zur Verfügung steht.

Zeichnerische Berücksichtigung

Zur zeichnerischen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtung regen wir an, dass in der Planzeichnung, im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in Teilplan 2, festgesetzt werden:

- die Führung der Versorgungsleitung unter Verwendung des Planzeichens Pkt. 8 Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen oberirdisch
- die jeweils zugehörigen Schutzstreifen der Freileitung über die Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (zu Gunsten des Betreibers) zu belastenden Fläche“, gem. Planzeichen 15.5 Anlage Planzeichenverordnung) mit einer Gesamtbreite von 20 m, Eintragung der Maßangabe 10 m jeweils beidseitig der Führung der Freileitung

Bei Bedarf können wir zu dieser Versorgungseinrichtung digitale Daten zur Verfügung stellen. Hierzu wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.

Pfalzwerke Netz AG

Netzbau

Geografischer-Informations-Service

Postfach 21 73 65

67073 Ludwigshafen

Herr Griesinger

Telefon: 0621 585-2928

Telefax: 0621 585-2906

GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

Textliche Berücksichtigung:

Zur textlichen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtung regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes unter **I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen** die nachstehend in der Formatierung „Kursivschrift“ dargestellte Ergänzung zu übernehmen:

I.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Freileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Die im Bebauungsplan dargestellte Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

Darüber hinaus regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes unter **III. Landespflegerische Festsetzungen** die nachstehend in der Formatierung „Kursivschrift“ dargestellte Ergänzung zu übernehmen:

III.1.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(...)

Restriktion im Schutzstreifen der 20-kV-Starkstromfreileitung:

Innerhalb des insgesamt 20 m breiten Schutzstreifens der 20-kV-

Starkstromfreileitung (10 m jeweils beidseitig der Führung der Leitung) ist die

Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich zulässig.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.

**Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.
Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.**

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Pfalzwerke stellen fest, dass im Bereich der externen Kompensationsmaßnahme E1 im Teilplan 2 von ihr errichtete Versorgungsleitungen betroffen sind. Die 20 kV-Starkstromleitung auf dem Flurstück 234/3 wird durch die Kompensationsmaßnahme tangiert. Die vorgebrachten Hinweise für die zeichnerische Berücksichtigung im Bebauungsplan und in den Textlichen Festsetzungen werden nicht berücksichtigt, da nach jetzigem Kenntnisstand die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen nicht dazu führen, dass die Stromleitung negativ beeinträchtigt wird. Da auf der Ausgleichsmaßnahme lediglich Wiesenflächen und Sträucher vorgesehen sind und diese nicht in der Lage sind, die hochstehende Leitung zu beeinflussen.

In die Textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis aufgenommen, dass die externen Ausgleichsmaßnahmen nicht in den Sicherheitsbereich der Hochspannungsleitungen hineinragen dürfen und eine andere Schutzmaßnahme, außer der Anlegung einer Wiese und Sträucher nicht zulässig ist.

Hinweis:
Der Stellungnahme lag ein Lageplan bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

**2.18 Stellungnahme des Handelsverbandes Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V.,
Geschäftsstelle Neustadt vom 28.02.2019**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen die vorliegende Planung derzeit keine Bedenken bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.19 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde, Kaiserslautern vom 01.03.2019

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Mar,
nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen, nehme ich nun wie folgt Stellung:
Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Bedenken bestehen in Bezug auf die Externe Kompensationsmaßnahme.
Zunächst insoweit, als in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes im vorliegenden Entwurf auf S. 12 die Externe Ausgleichsmaßnahme (III.1.2) zu unbestimmt gefasst ist.

Im Umweltbericht ist die Maßnahme auf S. 38 f als E 1: Herstellung eines Biotopkomplexes aus extensiv genutztem Grünland (Neuanlage einer artenreiche Wiese) und eines Krautsaumes auf Flurstück 2347/3 (Spesbach) mit einer Größe von 4311 m² beschrieben.
Allerdings wird hier nicht dargelegt, worin - ausgehend vom derzeitigen Zustand - die tatsächliche Aufwertung in Bezug auf die zu kompensierende Neuversiegelung von 5642 m² bestehen soll und mit welchem Anrechnungsfaktor die Maßnahme angesetzt werden kann. Dies sollte nachvollziehbar dargestellt werden.

Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen

Infolge des Inkrafttretens der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) am 13.6.18 sind die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ins sogenannte Kompensationsverzeichnis einzutragen. Die damit verbundenen Verpflichtungen treffen zum Teil die Ortsgemeinde als Träger der Bauleitplanung.

Dazu folgende Erläuterungen:

Nach den Vorgaben der Verordnung müssen die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation vom jeweiligen Träger der Bauleitplanung = Übermittlungsstelle unter Beachtung der elektronischen Vorgaben an die Untere Naturschutzbehörde = Eintragungsstelle übermittelt werden. Hierzu ist zwingend das sogenannte KomOn Service Portal = KSP zu verwenden, welches über den Webbrowser unter (<https://anmeldung.naturschutz.rlp.de/>) aufgerufen wird. Die Übermittlung der Daten durch die Zulassungsbehörde erfolgt ausschließlich in diesem Portal, eine elektronische oder postalische Korrespondenz außerhalb des Portals ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Nutzung des KSP-Portals ist Ihre Registrierung als sog. „Datenübermittler“ unter <https://anmeldung.naturschutz.rlp.de/>. Erläuterungen dazu finden Sie unter: <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp/>

Für das Vorgehen bitten wir Folgendes zu beachten:

- Als 1. Verfahrensschritt hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) im Rahmen der Behördenbeteiligung ein Eingriffsobjekt mit der Kennung: EIV-1550842986424 angelegt.
- Somit können Sie die erforderlichen Daten zu Eingriff (EIV) und Kompensation (KOM) übermitteln. Melden Sie sich dazu unter <https://anmeldung.naturschutz.rlp.de/> an und rufen das Eingriffsobjekt unter Verwendung der vorgeannten Objektdaten auf.
- Die zu übermittelnden Daten sind in § 3 Abs. 1 (Teile der Beschreibung des Eingriffsobjektes) und Abs. 2 (Kompensationsbeschreibung) der LKompVzVO dargestellt. Im KSP selbst wird der Nutzer durch eine entsprechende Menüführung bei der Eintragung unterstützt.

- Sie können die Pflicht zur Datenübermittlung dem Eingriffsverursacher selbst, bzw. dem vom ihm beauftragten Planungsbüro auferlegen (nach § 4 Abs. 1 LKompVzVO), was wir bei komplexeren Eingriffen bzw. Kompensationsmaßnahmen regelmäßig empfehlen.
(Da bei einfacheren Eingriffs- und Kompensationsverfahren auch eine Übermittlung der Daten durch die Zulassungsbehörde selbst infrage kommt, ist eine Registrierung in jedem Fall sinnvoll).
Gemäß § 4 Abs. 1 LKompVzVO soll die Übermittlung der Daten mit dem **Satzungsbeschluss** abgeschlossen sein. Dies wird praktisch so gehandhabt, dass die untere Naturschutzbehörde vom Träger der Bauleitplanung benachrichtigt wird, sobald Sie die Daten in das KSP übermittelt haben. Die UNB überprüft die ordnungsgemäße Datenübermittlung und informiert den Träger der Bauleitplanung über das Prüfergebnis.
Bitte beachten Sie dass eine ordnungsgemäße Datenübermittlung als zwingende Voraussetzung für den Satzungsbeschluss gilt; ohne sie gelten die Genehmigungsunterlagen als nicht vollständig, und es kann keine Zulassung erteilt werden.
- Die Freigabe, und damit die formelle Eintragung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde, indem sie die korrekt eingegebenen Daten in das Kompensationsverzeichnis überführt. Danach sind die Daten öffentlich im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) unter „Nachhaltige Naturschutzmaßnahmen/KomOn Kompensationskataster einsehbar.
Weitere KSP-Details zu Registrierung und Anwendung finden Sie unter folgendem Link: <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp/>

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Bedenken in Bezug auf die externen Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die in den Textlichen Festsetzungen und im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen sind ausführlich beschrieben und dargelegt. Der fachliche Inhalt der externen Kompensationsmaßnahmen wird nicht verändert. Die sonstigen Hinweise bezüglich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen nach der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplans.

Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.20 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 01.03.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz werden zu dem Planvorhaben keine Bedenken vorgetragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahmen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.21 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Bauen und Umwelt, Kaiserslautern vom 06.03.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen möchte im Ortsteil Hütschenhausen im rückwärtigen Bereich der Hauptstuhler Straße die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Wohnparks ermöglichen.

Der im Kreuzungsbereich der Hauptstuhler Straße in der Hauptstraße (L 356) befindliche ehemalige landwirtschaftliche Betrieb steht seit mehreren Jahren leer und soll nun einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das ehemalige Haupthaus ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand, sodass es abgerissen werden muss. Auch die Nebengebäude sind nicht mehr nutzbar, sodass nach Abriss aller Gebäude auf dieser Fläche eine städtebauliche Neuordnung erfolgen muss. Die nach Süden anschließenden Freiflächen sollen dabei in das Gesamtkonzept einbezogen werden, wobei die bauliche Entwicklung nicht über den bestehenden Siedlungsrand erfolgen darf, um eine Zersiedlungstendenz abzuwenden. Im nördlichen Bereich an der Hauptstraße soll eine Mischnutzung in Form zweier Gebäude mit teils gewerblichen Nutzungen (kein Einzelhandel) und Wohnbebauung entstehen, die die ehemaligen Gebäudefluchten aufgreifen. Im Süden sollen Wohnnutzungen mit freistehenden Einfamilienhäusern entstehen, um die hohe Nachfrage an Wohnraum befriedigen zu können.

Seitens der unteren Landesplanungsbehörde wurde bereits im Januar 2015 eine bauplanungsrechtliche Bewertung der städtebaulichen Entwicklungsabsichten vorgenommen. Damals wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt, dass in einem Abstand von 40 m von dem südlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg ein Freibereich erhalten werden sollte, um den Übergang zum Landschaftsschutzgebiet "Landstuhler Bruch - Oberes Glantal" zu ermöglichen und zum anderen den bestehenden Siedlungsrand aufzugreifen und diesen nicht zu überschreiten. Dies ist im vorliegenden Planentwurf entsprechend berücksichtigt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß §8 Abs. 3 BauGB im sog. Parallelverfahren geändert. Demnach ist davon auszugehen, dass der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vor Inkraftsetzung des Bebauungsplans durch die öffentliche Bekanntmachung der Satzung gemäß §10 BauGB, das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans abgeschlossen sein muss.

2. Untere Naturschutzbehörde

Sie Stellungnahme erfolgt auf separatem Weg direkt von der Fachbehörde.

3. Brandschutztechnischer Bediensteter

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird aus der Sicht des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:

- Die Landesbauordnung in der derzeit gültigen Fassung anzuwenden.
- Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. DIN 14090 ist zu beachten und umzusetzen.

Die Kurvenradien sind für die Einfahrtsituation zu beachten und einzuhalten. Die Planung muss ausreichend Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr bereithalten. Die Flächen gemäß vorliegenden Planunterlagen sind entsprechend der Flächen für die Feuerwehr anzupassen. Für die Einsatzfahrzeuge ist am südlichen Ende (Höhe Hauptstuhler Straße 12A) der Planstraße ein ausreichend dimensionierter Wendehammer vorzusehen. Alternativ ist eine, für die Feuerwehr öffnere, z.B. mit Poller gesicherte, Zufahrt bzw. Ausfahrt (Flurstück 44/2 Hütschenhausen) auf den südlich grenzenden Feldweg, mit Anbindung an die Hauptstuhler Straße mit einer Breite von mind. 3,50 m, zu planen.

- Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 (Fußbodenhöhe ≤ 7 m über der mittleren Geländehöhe) können (tragbare) Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen.

Einer Rettungshöhe > 8 m über Geländeoberfläche in jedem Geschoss (auch der nicht Vollgeschosse) von Nutzungseinheiten bedarf der erneuten Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle. Anhand der vorgegeben Trauf- und Firsthöhen sind ggf. weitere brandschutztechnische Belange zu berücksichtigen.

- Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 ist der Löschwasserbedarf mit mind. 48 m³/h über die Dauer von 2 Stunden für Wohngebiete und mind. 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden für das „Mischgebiet“ anzusetzen und schriftlich nachzuweisen. Die Geschossflächenzahl ist hierbei ebenfalls zu beachten.

In Bezug auf die Umkreisregelung aus dem Arbeitsblatt W405 ist der Punkt 7 zu beachten.

Die Abstände zwischen zwei Hydranten darf nicht mehr als 140 m Straßenlänge (Abwicklung) betragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Hinweise bezüglich der Einfahrt und Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge im Notfall sowie die Rettungshöhe für Gebäude über 8,0 m und die Versorgung mit Löschwasser werden zur Kenntnis genommen. Diese Detailfragen sind im Rahmen des Bauantrages zu klären. Die vorgebrachten Hinweise bezüglich der Straßenbreiten im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Planung weist für die Privatstraße Straßenbreiten zwischen 3,50 m und 5,50 m aus. Zudem sind die Wendemöglichkeiten so geplant, dass Einsatzfahrzeuge und 2-achsige Müllfahrzeuge dort wenden können. Eine Änderung der Planung wird nicht vorgenommen.

Die Hinweise bezüglich der räumlichen Anordnung der Hydranten mit einem maximalen Abstand von 140 m Straßenlänge werden hier ebenfalls zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis ist ebenfalls nicht Teil der Bebauungsplanung und ist im Rahmen des Bauantrages zu klären. Er wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.22 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Kaiserslautern vom 14.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan bestehen von Seiten der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine grundsätzlichen Einwände.

Unsere Situation hat sich seit unserer Stellungnahme vom 15.03.2018 nicht verändert, deshalb wollen wir Sie nochmal darauf hinweisen:

„Wir beabsichtigen im Zuge der Erschließung unser Gas-Netz zu verlängern wenn eine Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gegeben ist.

Im nördlichen Planungsbereich befinden sich zwei Gebäude die noch mit Erdgas versorgt werden, wenn es zum Abriss von diesen Gebäuden kommt, bitten wir Sie uns rechtzeitig zu informieren um den Rückbau von den Hausanschlüssen einplanen zu können.“

Wir bitten Sie, uns in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Als Anlage erhalten Sie einen Planauszug mit unseren Versorgungsleitungen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die sonstigen Hinweise werden in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.23 Stellungnahme der Stadtverwaltung Kaiserslautern vom 14.02.2019

Sachbericht:

Es bestehen keine Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.24 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Kanalwerk, Ramstein-Miesenbach vom 01.04.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bossung,

wir danken für die Übersendung des o.g. Bebauungsplanes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wie wir Ihnen bereits in unserer Stellungnahme vom 03.04.2018 mitgeteilt hatten, ist für den bestehenden Schmutzwasserkanal an der östlichen Seite des Plangebiets ein Schutzstreifen mit einem Leitungsrecht zu belegen.

Dies ist insbesondere von Wichtigkeit, da der Kanal aufgrund seiner Lage in den Bereich des privaten Straßenkörpers fällt.

Daher füge ich den Wortlaut unserer ersten Stellungnahme nochmals mit der Bitte um entsprechende Beachtung und Berücksichtigung an.

„Derzeit besteht ein reiner Schmutzwasserkanal entlang der östlichen Seite des Plangebiets. An diesen Kanal kann die neue Bebauung angeschlossen werden. Entsprechende Übergabeschächte unmittelbar am Anschlussbereich werden dazu verpflichtend. Da der bestehende öffentliche Schmutzwasserkanal bis hinter Haus Nr. 6 Hauptstuhler Straße verlegt ist, ist auch für diese gesamte Länge eine Fläche mit dem entsprechenden Leitungsrecht zu belegen (siehe beigegefügte Skizzen). Eine Schutzstreifenbreite von 4,00 m ist dabei ausreichend.“

Weitere Belange des Kanalwerks werden nicht berührt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird in der Planzeichnung noch redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hütschenhausen hat am ... die vorgetragene Anregung und Hinweise zum Bebauungsplanvorentwurf "Wohnpark Hauptstuhler Straße" geprüft und sachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Hütschenhausen, den

